

Wolters

Rundreisen erleben
Europa entdecken



Reisebedingungen

Wolters Rundreisen GmbH

AUFLAGE 78 | GÜLTIG FÜR NEUBUCHUNGEN AB 1.2.2024




10
JAHRE
WOLTERS



SICHER
SORGLOS
FLEXIBEL

Allgemeine Reisebedingungen & Hinweise Wolters Rundreisen GmbH

Auflage 78, gültig für Neubuchungen ab 1.2.2024

Lieber Reisegast,

bitte schenken Sie den nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Sie ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und sind Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen als Kunden („Sie“ oder „Ihr“) und der Wolters Rundreisen GmbH („Wolters“) als Reiseveranstalter, beidseitig die „Parteien“.

1. Vertragsschluss
2. Bezahlung
3. Reiseversicherungen
4. Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung, Reiseleitung
5. Flugbeförderung
6. Leistungsänderungen
7. Preisänderungen
8. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Rücktrittsgebühren
9. Umbuchung, Ersatzperson
10. Rücktritt und Kündigung durch Wolters
11. Mängelanzüge, Abhilfe, Minderung, Kündigung
12. Schadenersatz
13. Verbraucherstreitbeilegung und Abtretung
14. Pass, Visa, Zoll, Devisen und Gesundheitsbestimmungen
15. Datenschutz
16. Allgemeines

1. Vertragsschluss

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie Wolters den Abschluss des **Pauschalreisevertrages** verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit Ihnen diese bei Buchung vorliegen. Der Pauschalreisevertrag kommt mit dem Zugang der Antragsklärung von Wolters zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

1.2 Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen einzustehen, soweit Sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernehmen haben.

1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine **Reisebestätigung**, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien, vor allem im Reisebüro, haben Sie einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform. Ansonsten, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist Wolters an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des neuen Angebots zustande, soweit Wolters bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen sowie seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und Sie dieses innerhalb der Bindungsfrist ausdrücklich oder schlüssig, z. B. durch Leistung einer Anzahlung, annehmen.

1.4 Die von Wolters gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittspauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

1.5 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei **Pauschalreiseverträgen** nach § 651a und § 651c BGB sowie bei Verträgen über Einzelleistungen, die im **Fernabsatz** abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, EMail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), **kein Widerrufsrecht** besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe dazu auch Ziffer 8). Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist (nicht: Internetbuchung), es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

1.6 Die medizinischen Einrichtungen auf Kreuzfahrtschiffen sind nicht auf die Bedürfnisse von Schwangeren und Geburt ausgerichtet. Zur Sicherheit der Schwangeren ist daher die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden. Der Stand der Schwangerschaft ist durch ärztliches

Attest oder Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung Ihrer Kundengelder hat Wolters eine Insolvenzversicherung bei Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Ein **Sicherungsschein** befindet sich auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls die Berechnungsmethode der fälligen Beträge bei Rücktritt. Zahlungen für alle Buchungen sind nach den Ziffern 2.2 bis 2.10 zu leisten.

2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die **Anzahlung** in Höhe von 25 % des Gesamtpreises fällig, soweit die gebuchte Reise eine Flugbeförderung enthält. Enthält die gebuchte Reise keine Flugbeförderung, wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig.

2.3 Der **restliche Preis** wird – außer bei der Zahlart Rechnung und Überweisung in Ziffer 2.5.4 – vier Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass Ihre Reise – wie gebucht – durchgeführt wird und der **Reiseplan** entweder bei Ihrer Vertriebsstelle (z. B. Reisebüro, Online-Reisebüro, Call-Center) bereitliegt oder Ihnen verabredungsgemäß übermittelt oder online in „Mein Wolters“ bereitgestellt wird. Bei **Kurzfristbuchungen** (ab dem 28. Tag vor Reisebeginn) wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.4 Die Gebühren im Falle eines Rücktritts (vgl. Ziffer 8) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 9) werden jeweils sofort fällig.

2.5 Zahlung direkt an Wolters

2.5.1 Wolters benötigt dafür Ihren Vor- und Zunamen, die vollständige Adresse, Telefonnummer und – für die Zahlart Überweisung – auch die E-Mail-Adresse des Zahlenden.

2.5.2 Bei Zahlung im SEPA Lastschriftverfahren benötigt Wolters (ggf. über Ihre Vertriebsstelle) ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung.

2.5.3 Bei Zahlung mit Kreditkarte erteilen Sie Wolters bei Buchung der Reise die Ermächtigung zur Belastung Ihres Kreditkartenkontos. Im Onlinevertrieb ist in einigen Fällen ein weiteres Authentifizierungsmerkmal erforderlich. Die An- und Restzahlungen werden auch bei Kreditkartenzahlung entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Sicherungsschein übergeben ist abgebucht.

Wenn Wolters diese Zahlungsart in seiner Reisebestätigung ausreichend akzeptiert hat, gilt Ihre Zahlung so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von Wolters von Ihrem Kreditkartenkonto eingezogene Betrag nicht ganz oder teilweise rückbelastet oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, geraten Sie in Verzug und Wolters ist berechtigt, einen entstandenen Schaden als Verzugschaden geltend zu machen.

2.5.4 Bei Buchung auf wolters-rundreisen.de können Sie Ihre Reise bis 8 Wochen vor Reiseantritt auch per Überweisung bezahlen. Abweichend von Ziffer 2.3. wird der restliche Preis dann 6 Wochen vor Leistungsbeginn fällig.

2.6 **Änderungen der vereinbarten Zahlungsart** können nur bis 35 Tage vor Reiseantritt und nur für noch offenstehende Zahlungen vorgenommen werden.

2.7 Informieren Sie uns oder Ihre Vertriebsstelle unverzüglich, wenn die erforderlichen **Reiseunterlagen** (z. B. Flugtickets oder Voucher) falsche Angaben, etwa bezüglich der Daten der Reisenden (z. B. Name laut Pass, Anschrift, Geburtsdatum) enthalten oder Sie diese nicht innerhalb des von Wolters angegebenen Zeitraums erhalten haben.

2.8 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, obwohl Wolters zur ordnungsgemäßen Leistung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, ist Wolters berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Sie mit Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 8.2, 8.4 zu belasten.

2.9 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte an die Vertriebsstelle.

3. Reiseversicherungen

Wolters vermittelt Ihnen auf Wunsch für Ihre Reise Versicherungsschutz. Es wird der Abschluss einer Reiserücktritts/Reiseabbruchversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

4. Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung, Reiseleitung

4.1 Sonderwünsche

4.1.1 Vertriebsstellen dürfen **Sonderwünsche** nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. Wolters bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht ausgeschrieben sind, z. B. benachbarte Zimmer oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Vertriebsstellen sind weder vor noch nach Abschluss des Reisevertrages berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung seitens Wolters, von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlos-

senen Reiseverträgen abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

4.1.2 Für die Bearbeitung individueller, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender **Leistungen** wird eine Gebühr von max. € 50,- pro Reisenden und Woche erhoben.

4.1.3 Bei von Reisenden im Zielgebiet gewünschten Flug und/oder Hotelumbuchungen behält Wolters sich zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten die Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr pro Person vor.

4.1.4 Die Mitnahme von **Haustieren** ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.

4.2 Reiseleitung, Betreuung

Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort betreut; in den meisten Fällen von Reiseleitern bzw. von örtlichen Vertretern von Wolters.

Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Reiseplan und auf wolters-rundreisen.de nach Kunden-Login im Bereich „Mein Wolters“. Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 12.7.2.

5. Flugbeförderung

5.1 Ausführendes Luftfahrtunternehmen, gemeinschaftliche Liste

Wolters ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie auf www.lba.de. > häufig gesucht > Airlines mit Flugverbot

5.2 Zwischenlandungen

Wolters weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

5.3 Es wird dringend empfohlen, **Geld, Wertgegenstände, technische Geräte, im Einreiseland erforderliche gesundheitliche Nachweise und Medikamente** ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

6. Leistungsänderungen

6.1 **Vor Vertragsschluss** kann Wolters jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.

6.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die **nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn** notwendig werden und von Wolters nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6.3 Wolters wird Sie über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrunds auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Gegebenenfalls wird Wolters Ihnen eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten. Für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flughafens steht Ihnen das in Ihrem Reiseplan gegebenenfalls beigefügte Zug zum Flug-Ticket (vgl. Ziffer 12.6) zur Verfügung.

6.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von Ihren besonderen Vorgaben, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, sind Sie berechtigt, innerhalb einer von Wolters gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn Wolters Ihnen eine solche Reise angeboten hat. Sie haben die Wahl, auf die Mitteilung von Wolters zu reagieren oder nicht. Wenn Sie gegenüber Wolters reagieren, dann können Sie entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern Ihnen eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie gegenüber Wolters nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf werden Sie in der Erklärung gemäß Ziffer 6.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hingewiesen.

6.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte Wolters für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist Ihnen der Differenzbetrag zu erstatten.

6.6 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrtzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein

der Kapitän.

7. Preisänderungen

7.1 Wolters behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieeräger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird Wolters Sie umgehend auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie in diesem Absatz genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung an Sie nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung von Wolters zur Preissenkung nach 7.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

7.2 Da 7.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, können Sie eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 7.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Wolters führt.

7.3 Erhebliche Preisänderungen: Übersteigt die in 7.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 %, kann Wolters sie nicht einseitig vornehmen. Wolters kann Ihnen indes eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass Sie innerhalb einer von Wolters bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annehmen oder (2) Ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden.

7.4 Wolters kann Ihnen in seinem Angebot zu einer Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die Wolters Sie nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

7.5 Nach dem Ablauf einer von Wolters nach 7.3 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

8. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Rücktrittsgebühren

8.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Wolters zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

8.2 Treten Sie vor Reisebeginn zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert Wolters den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Stattdessen kann Wolters eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von Wolters zu vertreten ist und am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von Wolters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 8.4 pauschaliert. Wolters hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was Wolters durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt in Prozent des Reisepreises, je nach Zeitpunkt Ihrer Rücktrittserklärung bestimmen.

Ihnen bleibt der Nachweis unbenommen, Wolters sei durch Ihren Rücktritt kein Schaden entstanden oder die Wolters zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von Wolters geforderte Entschädigungspauschale.

8.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn Sie oder ein Reiseiteilnehmer sich nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Leistungsort einfinden oder wenn die Reise wegen nicht von Wolters zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

8.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person bei Rücktritt:

8.4.1 Standard-Rücktrittsgebühren:

A Reisen mit Flugbeförderung	
bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

B Reisen ohne Flugbeförderung

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

8.4.2 Ausnahmen von der Standardregelung:

A Bei lediglich vermittelten Eintrittskarten, z. B. für Veranstaltungen, gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die Ihnen bei Buchung mitgeteilt werden.

B Für Reisen mit Schiffsanteil gelten folgende abweichende Bedingungen:

1. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen Göta Kanal mit MS Diana/MS Juno	
bis zum 40. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 40. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

2. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit MS Hamburg	
bis zum 90. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 89. Tag vor Reiseantritt	35 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

3. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit Havila Voyages mit Flugbeförderung	
bis zum 42. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 41. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

4. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit Havila Voyages ohne Flugbeförderung	
bis zum 42. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 41. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 21. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

5. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit Hurtigruten	
bis zum 90. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 89. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

6. Rücktrittsgebühren für Rundreisen mit Postschiff-Anteil	
bis zum 95. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab dem 94. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 44. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

7. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit MS QUEST	
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

8. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit Vasco da Gama	
bis zum 90. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 89. Tag vor Reiseantritt	45 %
ab dem 44. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

9. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit MS Quest	
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

10. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit MS Quest	
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

11. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit MS Quest	
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

12. Rücktrittsgebühren für Schiffsreisen mit MS Quest	
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises	80 %

8.5 Wolters behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Wolters nachweist, dass Wolters wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Wolters verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.6 Ist Wolters infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat Wolters unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

8.7 Ihr Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger eine Ersatzperson zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt und ist in Ziffer 9.2. geregelt.

9. Umbuchung, Ersatzperson

9.1. Ein rechtlicher Anspruch auf Änderungen oder Umbuchung (insbesondere Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderung oder des Beförderers) nach Vertragsschluss besteht nicht. **Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens entsprechend Ihrem Reisepass oder Personalausweis.**

Soll auf Ihren Wunsch dennoch – sofern überhaupt möglich – eine Umbuchung vorgenommen werden, so entstehen Wolters in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt Ihrerseits. Daher muss Wolters Ihnen in der Regel die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt gemäß Ziffer 8.4. ergeben. Überdies kann die Umbuchung bei gleichzeitiger Neuanmeldung zum Verlust von zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung ggf. geltenden Vergünstigungen und Rabatten und damit zu höheren Endpreisen führen.

Sofern Wolters auf Ihren Wunsch auf Kulanz dennoch eine Umbuchung vornimmt, behält sich Wolters vor, Ihnen die durch die Umbuchung tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen und pauschal ein Umbuchungsentgelt von € 75,- pro Person zu erheben. In diesem Fall können Sie nachweisen, dass Wolters kein oder nur ein geringerer Schaden als in Höhe der genannten Pauschalen entstanden ist.

9.2 Sollten Sie die Reise nicht antreten können, können Sie innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt Ihnen ein **Dritter in Ihre Rechte und Pflichten** aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Wolters spätestens 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Wolters kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der ursprüngliche Reisende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Wolters darf eine Erstattung der Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und bei Wolters tatsächlich entstanden sind. Wolters wird Ihnen einen Nachweis darüber erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Ihnen bleibt der Nachweis unbenommen, mit dem Eintritt des Dritten seien keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden.

10. Rücktritt und Kündigung durch Wolters

10.1 Wolters kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Wolters vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Wolters behält jedoch den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Wolters muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile errechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

10.2 Wolters kann wegen **Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten**, wenn Wolters in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl sowie den Zeitpunkt benannt hat, bis zu welchem Ihnen und den Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn mindestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss und die Reisebestätigung, die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Dann ist ein Rücktritt von Wolters bis spätestens 3 Wochen vor vereinbartem Reiseantritt gegenüber Ihnen zu erklären. Wolters informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

10.3 Wolters kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn Wolters aufgrund unvermeidbarer, **außergewöhnlicher Umstände** (vgl. Ziffer 8.2.) an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat Wolters den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsvord zu erklären. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertigen.de sowie unter der Telefonnummer +49 30 5000 2000.

10.4 Tritt Wolters vom Vertrag zurück, verliert Wolters den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

11. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

11.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht frei von Reismängeln erbracht, können Sie **Abhilfe** verlangen. Wenden Sie sich dazu an die örtliche Reiseleitung, den Ansprechpartner vor Ort, direkt an Wolters oder ggf. an Ihr Reisebüro. Kontakt- und Notfallnummer befinden sich überdies in der Reisebestätigung und in den Reiseunterlagen sowie online auf „Mein Wolters“. Wolters

kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

11.2 Soweit Wolters infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, können Sie weder Minderungsansprüche noch Schadenersatzansprüche im Hinblick auf mangelhafte Leistungen geltend machen.

11.3 Sie können eine **Minderung** des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht frei von Reisemängeln erbracht worden sind und Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) **anzuzeigen**. Die sich aus einer Minderung des vereinbarten Preises ergebenden Rechte verjähren, sofern es sich um eine Pauschalreise handelt, gemäß § 651 j BGB nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

11.4 Nehmen Sie **einzelne Reiseleistungen**, die Wolters ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit, oder aus anderen Gründen, die ausschließlich von Ihnen zu vertreten oder Ihnen zuzurechnen sind, **nicht in Anspruch**, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

11.5 Ist eine Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt und leistet Wolters innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, können Sie den **Reisevertrag** – in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – **kündigen**.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von Wolters verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung. Sie schulden Wolters nur den auf die in Anspruch genommenen bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

12. Schadenersatz

12.1 Bei Vorliegen eines Reisemangels können Sie unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel ist von Ihnen verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist und für Wolters nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Sie können auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird.

12.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Wolters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

12.3 Deliktische Schadenersatzansprüche

Für alle gegen Wolters gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des **dreifachen Reisepreises** beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.4 Wolters haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als **Fremdleistungen** so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind. Ein Schadenersatzanspruch gegen Wolters ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leis-

tungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12.5 Die Beteiligung an **Sport- und anderen Ferienaktivitäten** müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet Wolters nur, wenn Wolters ein Verschulden trifft. Wolters empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

12.6 Soweit gebucht, enthält Ihr Reiseplan Gutscheincodes zur Einlösung in ein **Zug zum Flug-Ticket der DB AG**. Die **Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens**, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von Wolters und der Reisenden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführenden Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Flügen oder der Eigenanreise, aber auch bei Rail & Fly-Tickets. Stellen Sie stets sicher, dass Sie bei internationalen Flügen mindestens 3 Stunden vor Abflug vor Ort sind, um nach Check-In, Sicherheits- und etwaigen Gesundheitskontrollen den Flug am Gate antreten zu können.

12.7 Mitwirkungspflicht, Beanstandung

12.7.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. **Schäden zu vermeiden oder gering zu halten**.

12.7.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle **unverzüglich unserer Reiseleitung bzw. dem Ansprechpartner** im Sinne der Ziffer 4.2 **mitzuteilen** und gemäß Ziff. 11.3 Abhilfe zu verlangen. Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungsträger (z. B. Transferunternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) bzw. Wolters örtliche Vertretung, an Wolters (Kontaktdaten siehe unten am Ende) oder Ihren Reisevermittler. Die notwendigen Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen finden Sie in Ihrem Reiseplan, in „Mein Wolters“ oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1).

Bei Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt Wolters dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter Ihnen zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht oder nicht fristgemäß ausgefüllt wurde. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Wolters anzuzeigen.

12.7.3 Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

12.8 Die Rechte aus Schadenersatz gemäß § 651 n BGB verjähren, sofern es sich um eine Pauschalreise handelt, gemäß § 651 j BGB nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Verbraucherstreitbeilegung und Abtretung

13.1 Verbraucherstreitbeilegung

Wolters nimmt derzeit nicht an einem – für Wolters freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitgestellte Plattform zur OnlineBeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OSPlattform) von Ihnen nicht genutzt werden.

13.2 Die **Abtretung** von Ansprüchen gegen Wolters ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

14. Pass, Visa, Zoll, Devisen und Gesundheitsbestimmungen

14.1 Wolters wird Sie/die Reisenden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten.

14.2 Wolters haftet nicht für die rechtzeitige Unterrichtung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie in der Regel mit einem ungefähren Zeitraum von 8 Wochen rechnen.

14.3 Bei Buchung einer **Pauschalreise** entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente. Alle Reisenden sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften sowie für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente mit für die gesamte Reise ausreichender Gültigkeit, selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von Wolters bedingt sind.

14.4 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

14.5 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse und Gesundheitsvorkehrungen verlangt. Dies kann auch für deutsche Behörden gelten. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bei Buchung bitte den vorvertraglichen Informationen und wenden sich an Ihre Vertriebsstelle.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: wolters-rundreisen.de/Datenschutz.

16. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Reiseveranstalter

Wolters Rundreisen GmbH
28816 Stuhr, Bremer Straße 61
Geschäftsführer: Christian Schwake
Handelsregister: Amtsgericht Walsrode HRB 110468
Telefon: 0421/8999688
E-Mail: service@wolters-rundreisen.de

Art der Tätigkeit/Registrierung:

Wolters vermittelt Reiseversicherungen der HanseMerkur als selbstständiger teilausschließlicher Versicherungsvertreter im Status eines nebenberuflichen Vermittlers gemäß §§ 84 Abs. 1, 92 b HGB in Verbindung mit § 34 d Abs. 7 GewO.

Eintragung im Vermittlerregister unter Register-Nummer D-XZP2-ZPZCD-96. Im Internet unter vermittlerregister.info oder telefonisch unter 0180 6 00 58 50* (*Festnetzpreis 0,20 Euro/Anruf; Mobilfunkpreise max. 0,60 Euro/Anruf).

Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

Schlichtungsstelle, Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, versicherungsombudsmann.de

Stand 1.2.2024, Auflage 78



Kundeninformation für Flugreisende

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Vertragsstaaten, die das Montrealer Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int > Bureau > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > „Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air“ vom 28.05.1999. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens. Den Text sowohl des Montrealer Übereinkommens als auch des Warschauer Abkommens finden Sie unter http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mlt199_en.pdf.

Hinweis an international reisende Fluggäste auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Montrealer Übereinkommen.

Eine Beförderung im internationalen Luftverkehr kann dem Montrealer Übereinkommen unterliegen, sofern nach Vereinbarung der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Das Montrealer Übereinkommen kann ebenfalls Anwendung finden, wenn Abgangs- und Bestimmungsort zwar im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates liegen, aber eine Zwischenlandung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser kein Vertragsstaat ist.

Das Montrealer Übereinkommen regelt die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung und kann diese beschränken.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Montrealer Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert.

Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

10. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Hinweis auf Umfang der Haftung wegen Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 Sonderziehungsrechten gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds (SZR) (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat der Luftfrachtführer innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese

Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Montrealer Übereinkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Verspätung von Fluggästen und Reisegepäck

Für Verspätungsschäden haftet der Luftfrachtführer bei der Beförderung von Personen nur bis zu einem Betrag von 4.150 SZR je Reisenden, es sei denn, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat, oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.000 SZR begrenzt.

Seit dem 17.05.2005 können daneben Rechte aus der Verordnung EG Nr. 261/04 vom 11.04.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bestehen.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Der Luftfrachtführer haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers

Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jeden der beiden Luftfrachtführer richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfrachtführers angegeben, so ist dieser der Vertrag schließende Luftfrachtführer.

Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder der Reiseveranstalter.

Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz sind innerhalb von zwei Jahren einzureichen, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

Hinweis auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Warschauer Abkommen

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung“.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des

Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderung gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungszweckes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod und Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und das die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften oder beim Reiseveranstalter erfragt werden.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Anmerkung

Das obige Limit von US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Hinweis auf die Verordnungen (EG) 2027/97 und 889/02 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Die Haftung von Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft i.S.d. Verordnungen entspricht derjenigen nach dem Montrealer Übereinkommen.

„Luftfahrtunternehmen“ sind Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ sind Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG)

Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung.